

Tagesordnungspunkte

Antwort zum Leserbrief von Dr. Markus Neumann in Heft 12/2015, Seite 691.

Die Problematik in der notärztlichen Versorgung ist mir durchaus bewusst und auch persönlich vertraut. Als „Dienstplanverantwortlicher“ Notarzt haben Sie täglich mit diesen Schwierigkeiten zu tun und ich bedanke mich, dass Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe übernommen haben. Kurz möchte ich auf den Beschluss des 74. Bayerischen Ärztetages, dem ein Beschluss des 73. Bayerischen Ärztetages

vorausging, bezüglich der notärztlichen Fortbildung eingehen: Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) fordert bereits seit dem Januar 2009 eine spezifische notärztliche Fortbildungspflicht – unabhängig von intrinsischer ärztlicher Fortbildung und berufsrechtlichen wie auch sozialrechtlichen Vorgaben. Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) war in der Pflicht, der entsprechenden Forderung des Landesgesetzgebers nachzukommen. Die Umsetzung bietet die BLÄK – wie ich meine – absolut arztfreundlich und serviceorientiert an. So zeigt das Fortbildungsportal der BLÄK seit Januar 2016 eine neue Spalte, in der – nach Selbsteinschätzung – Veranstaltungen notfall-

medizinischen Inhaltes der Fortbildungspflicht gemäß BayRDG zugeordnet werden können. Insgesamt sind 50 Fortbildungspunkte in fünf Jahren nachzuweisen – bei Veranstaltungen, die Sie als Notarzt besuchen oder selbst durchführen werden. Aus meiner Sicht gilt hier ganz pragmatisch: Die BLÄK regelt nicht mehr, als sie von Gesetzes wegen regeln muss und sorgt somit für eine service-freundliche Umsetzung der Vorgaben des BayRDG.

*Dr. Max Kaplan,
Präsident der BLÄK*